

**Zeitschrift:** Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich  
**Band:** 1 (1880)  
**Heft:** 9  
  
**Artikel:** Schulbehörden  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-250260>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 09.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

theoretische Ausbildung junger Kaufleute, Gewerbetreibender und Handwerker anstreben. (§ 48).

## II. Religionsunterricht. (§ 45).

1. Die Lehrer ertheilen den Religionsunterricht in der Schule während der ersten *sechs* Schuljahre.
2. Mit dem 7. Schuljahr beginnt der konfessionelle Religionsunterricht. Der Erziehungsrath wird sich mit den Behörden der Landeskirche darüber verständigen, wie im Schulpensum auf den kirchlichen Religionsunterricht und den Konfirmations-Unterricht Rücksicht zu nehmen ist.
3. Der Erziehungsrath kann in *einer* Klasse des obern Gymnasiums und der obern Realschule Unterricht in Religionslehre anordnen.
4. Der Religionsunterricht ist nicht obligatorisch. (Vergl. Art. 49 der B.-V.).

## III. Allgemeine Bestimmungen. (§ 49ff).

1. *Schulpflichtigkeit*: Sie dauert *acht* Jahre für jedes bildungsfähige Kind.
2. *Beginn und Ende. Schuleintritt*: Kinder, welche vor dem 1. Mai das sechste Altersjahr zurücklegen; *Schulaustritt*: Kinder, welche vor dem 1. Mai das 14. Altersjahr zurücklegen.

„Kinder, die *nach* Beginn des schulpflichtigen Alters in die Schule eintreten, sollen *in der Regel* in keine höhere Klasse als die ihrer Altersstufe entsprechende zugelassen werden.“ (§ 51).

3. Allgemeine Verpflichtung am Unterricht in *allen* Fächern (§ 53). Ueber Dispensationen erlässt der Erziehungsrath die nöthigen Vorschriften.
4. Ausweisung von schulpflichtigen Kindern und deren Verweisung in eine Besserungsanstalt. (§ 54).
5. Beginn des Schuljahres in der zweiten Hälfte des April. Der Erziehungsrath setzt den Tag alljährlich fest. (§ 55).
6. Oeffentliches Examen alljährlich an jeder Schule. (§ 59).
7. Errichtung von Arbeits- und Strafklassen für langsame und träge Schüler. (§ 60).
8. *Ferienzeit*: Acht Wochen für die untern und mittlern Schulen, zehn Wochen für die höhern Schulen. (§ 61). Der gleiche § 61 führt *die freiwilligen Ferienklassen* (an den Sekundarschulen), wie bisher, weiter.
9. Der Unterricht ist an allen öffentlichen Schulen unentgeltlich. Für Fortbildungskurse kann der Regierungsrath auf den Antrag des Erziehungsrathes angemessene Beiträge der Schüler festsetzen. (§ 65).
10. *Ueber den Stipendienfond* (§ 66): Zunächst sollen tüchtige Schüler höherer Lehranstalten unterstützt werden, dann solche tüchtige Knabenmittelschüler, welche nicht im schulpflichtigen Alter stehen (also wahrscheinlich die Fortbildungsschüler. Refer.); endlich können an die Mittelschulen Beiträge für unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln, für Schülerbibliotheken und andere Schulzwecke verabreicht werden.

## IV. Schulbehörden. (§§ 67—75).

1. Die oberste Schulbehörde ist der *Erziehungsrath*, früher Erziehungs-Kollegium genannt, Vorsitzender ist der Chef des Erziehungs-Departements. Die *Obliegenheiten* sind die bekannten, in andern kantonalen Schulgesetzen aufgezählten.
2. Unter dem Erziehungsrathe stehen die Schul-Kommissionen resp. Inspektionen, sechs an der Zahl. Die Inspektion der Primarschule besteht aus sieben, diejenigen der andern Anstalten aus fünf Mitgliedern; sie werden vom Regierungsrathe nach seinem Amtsantritt auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Privatschulen stehen ebenfalls unter der Aufsicht der Inspektionen resp. Schul-Kommissionen.

3. Die Direktoren und Inspektoren besorgen das Sekretariat; sie wohnen, soweit nicht ihre persönlichen Verhältnisse zur Berathung kommen, den Sitzungen ihrer Inspektion mit beratender Stimme bei. Auf dem *Lande* wohnt den Sitzungen ein von der Orts-Schul-Kommission bezeichneter *Lehrer* bei und in bestimmten Fällen der Schul-Inspektor resp. Direktor, natürlich mit beratender Stimme.

§ 73 ordnet in der gewöhnlichen Weise die Obliegenheiten dieser Unterbehörden.

§ 74 ordnet, wie bis anhin, Lehrer-Konferenzen an; diese sind befugt, bei ihren Aufsichtsbehörden in Angelegenheiten, welche ihre Schulen betreffen, Anträge zu stellen.

#### V. Lehrerverhältnisse. (§§ 76—103).

1. Die Unterbehörden haben das Vorschlags-, der Erziehungsrath hat das Wahlrecht der Direktoren, Konrektoren, Inspektoren, Lehrer und Lehrerinnen.
2. *Anstellungszeit.* Lehrer und Lehrerinnen werden auf unbestimmte Zeit angestellt, die übrigen Schulbeamten auf sechs Jahre.
3. *Entlassung und Pensionirung:* Wie in andern Kantonen.
4. *Stundenzahl der Lehrer.* Der Lehrer an Mittelschulen ist zu 24 Stunden verpflichtet, mit seiner Zustimmung kann die Zahl auf 32 vermehrt werden. Die Stundenzahl der Lehrer an höhern Schulen wird durch die Behörden festgesetzt.
5. Der Erziehungsrath erlässt die nöthigen Amts-Ordnungen.
6. Fortbildungskurse für Lehrer und Lehrerinnen. (§ 84).
7. Die bisherigen Vikariatskassen werden aufrecht erhalten. (§ 85).
8. *Besoldungsverhältnisse der Lehrer.*
  - a) *an der Primarschule.* Für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr: Lehrer in der Stadt 90—120 Fr., Lehrerinnen 40—55 Fr., Lehrer auf dem Lande 60—90 Fr., Lehrerinnen 30—40 Fr. (Für Ertheilung von wissenschaftlichem Unterricht tritt bei Lehrerinnen eine Erhöhung ein).
  - b) An den vier Mittelschulen: Lehrer in der Stadt 100—140 Fr. (und bei besonderen Leistungen 160 Fr.), Lehrerinnen 40—60 Fr., Lehrer auf dem Lande 90—130 Fr. und Lehrerinnen 40—60 Fr.
  - c) An den drei höhern Lehranstalten: Lehrer 130—250 Fr., Lehrerinnen vergl. lit. a.
9. Die Amts- resp. Lehrerwohnung in der Stadt wird auf 500 Fr. berechnet und vom Gehalt abgezogen.
10. *Alterszulagen.* Bei 24 Wochenstunden und zehnjähriger Dienstzeit *der Lehrer* 400 Fr., bei 15 Dienstjahren und darüber 500 Fr.; bei 20—23 Wochenstunden  $\frac{2}{3}$  der obigen Summe, bei 12—19:  $\frac{1}{2}$ , unter zwölf Stunden tritt keine Alterszulage ein. Die Alterszulagen der *Lehrerinnen* sind in § 94 normirt, bei 22 Stunden 250 Fr. nach zehn Dienstjahren, nach 15 Dienstjahren 350 Fr., bei einer geringeren Stundenzahl ist folgende Skala: 15—21 Stunden  $\frac{2}{3}$ , 10—14 Stunden  $\frac{1}{2}$ , unter zehn Stunden gibt's keine Alterszulage.  
Die *Lehrerthätigkeit* in andern Kantonen kann der Erziehungsrath bei der Alterszulage und Pensionirung entsprechend anrechnen. (§ 96). Aeltere Lehrer können, wie bisher, *entlastet* werden bei dem Fortgenuss des bisherigen Gehaltes, einschliesslich der Alterszulage. (§ 97).
11. *Besoldungsverhältnisse der Schulvorsteher.* (§ 98—100).  
Die Direktoren beziehen je 6000 Fr. Gehalt, davon geht ab der Zins für Rektoratswohnung von 1200 Fr., und wenn Feuerung dabei ist, werden 1500 Fr. abgezählt. Die Primarschulinspektoren beziehen 6000 Fr.
12. *Entlassung eines Lehrers vor zehn Dienstjahren:* In diesem Fall wird eine Aversal-summe verabreicht, welche nicht weniger als die Hälfte der letzten Jahresbesoldung und nicht mehr als eine ganze Jahresbesoldung betragen soll.